

# § 5 NÖ KGG Größe der Kleingärten

NÖ KGG - NÖ Kleingartengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Größe des einzelnen Kleingartens darf 120 m<sup>2</sup> nicht unter- und 300 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Dieses Ausmaß darf durch Restflächen bis auf 400 m<sup>2</sup> vergrößert werden. Die Breite des einzelnen Kleingartens muß mindestens 10 m betragen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)